

› STELLUNGNAHME

zum Klimaschutzprogramm der Bundesregierung – Öffentlichkeitsbeteiligung des BMUKN vom 08.12.2025 zur Erarbeitung des Klimaschutzpro- gramms

Berlin, 13.01.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2024](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Klimaschutzprogramm der Bundesregierung einzureichen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Kommunale Unternehmen sind Träger des Klimaschutzes vor Ort. Dabei tragen sie im Sinne des energiewirtschaftlichen Zieldreiecks neben dem Klimaschutz auch Verantwortung für Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit.

Die kommunale Wirtschaft in Deutschland steht hinter der Energiewende: Die Dekarbonisierung des Energiesystems und die Nutzung erneuerbarer Energien sind und bleiben der richtige und alternativlose Weg, um die Abhängigkeit vom Import fossiler Energieträger zurückzudrängen und Deutschland als Industrieland in eine klimaneutrale und versorgungssichere Zukunft zu führen. Der Beitrag kommunaler Unternehmen für das **Gelingen der Energiewende** ist dabei entscheidend, denn die Umsetzung dieser erfolgt maßgeblich vor Ort. Dies gilt gleichermaßen für die Strom-, Wärme- und Wasserversorgung, ebenso wie für die Abwasser- und Abfallentsorgung.

Entscheidender Erfolgsfaktor beim Klimaschutz für den VKU ist, dass er **wirtschaftlich und sozial tragfähig, lokal umsetzbar** sowie **ressourcenorientiert** umgesetzt wird, da nur somit die nötige **gesellschaftliche Akzeptanz** erreicht werden kann. Dies gilt besonders für die Einbindung kommunaler Infrastruktur. Sie ist als Grundlage für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen maßgeblich. Gleichzeitig sind damit Investitionen in erheblichem Umfang notwendig, weshalb die Finanzierung dieser Investitionen entscheidend ist bei der Umsetzung von Klimaschutz vor Ort.

Die Potenziale beim Klimaschutz werden gegenwärtig durch eine Reihe von Hindernissen nicht vollständig genutzt. **Hierzu gehören komplexe Genehmigungsverfahren, begrenzte Ausbaurlaubnisse, energierechtliche Anforderungen, bürokratische sowie steuerrechtliche Belastungen und komplexe Fördermechanismen.**

Positionen des VKU in Kürze

- › Die deutschen Klimaziele sind sehr ambitioniert. Für die weitere Dekarbonisierung sind klare Rahmenbedingungen wichtig, die zu **Planungs- und Investitionssicherheit** führen. Darüber hinaus bedarf es einer sichergestellten **Finanzierung**, insbesondere von relevanter **Energieinfrastruktur**.
- › Ein großer Teil der bisherigen Emissionsminderung stammt aus dem Bereich der **Energieerzeugung**. Neben deren weiterer Dekarbonisierung sind insbesondere der **Gebäude-/Wärmebereich** sowie der **Verkehrsbereich** zentral, weshalb nun richtige Rahmenbedingungen zu setzen sind.
- › Sehr wesentlich für wirtschaftliche Akteure, insbesondere im Hinblick auf große und langfristig angelegte Transformationen, ist die **Planungs- und Investitionssicherheit**. Deshalb bedarf es eines **klaren Rahmens zur CO₂-Bepreisung**: Das geplante EU ETS II adressiert einen Großteil der Emissionen in den erfassten Sektoren. Seine Einführung sollte nicht über 2028 hinaus verschoben werden. Ferner bedarf es klarer Regelungen zur Anrechenbarkeit von internationalen Emissionszertifikaten.
- › Die weitere Elektrifizierung ist sowohl für den Klimaschutz als auch für die Resilienz zentral. Aus diesem Grund ist die **Preisrelation zwischen Strom- und Gas- bzw. Ölpreis** entscheidend. Darum bedarf es einer **Absenkung der Stromsteuer** auf das europäische Minimum für alle Abnehmer, wie im Koalitionsvertrag vereinbart.
- › Zur **Dekarbonisierung von Wärmenetzen** bedarf es einer Verstärkung der BEW-Förderung und einer Fortschreibung des KWKG.
- › Im Zuge der enormen Transformationsherausforderungen stellen sich Finanzierungsfragen. Es bedarf deshalb **sicherer Investitionsrahmen für Energieinfrastrukturen und für Stromerzeugungsanlagen** (EE und KWK-Anlagen), um den Kohleausstieg und die zunehmende Elektrifizierung sicherzustellen.

Stellungnahme

1. **Welche zusätzlichen, konkreten Maßnahmen in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Landnutzung/Forst (auch sektorübergreifende Maßnahmen) bzw. Änderungen bestehender Maßnahmen können dabei helfen, diese Ziele sicher zu erreichen? Welche finanziellen oder rechtlichen Voraussetzungen, einschließlich Ordnungsrecht, sind dafür erforderlich?**

Für die milliardenschweren und langfristigen Infrastrukturprojekte, die den Klimaschutz voranbringen, ist langfristige **Planungs- und Investitionssicherheit** von entscheidender Bedeutung. Der Ausbau erneuerbarer Energien, der Aus- und Umbau der Strom-, Gas- und Fernwärmenetze, die Dekarbonisierung des Wärmesektors, die Klimaanpassung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur, der Klimaschutz in der Abfallentsorgung und die klimaneutrale Mobilität gelingen langfristig nur durch ordentlich durchgeführte und kontinuierliche Gesetzgebung. Dazu gehören auch **angemessene Fristen für eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit** und die Anhörung der betroffenen Kreise.

Entscheidend ist deswegen, dass **einmal gefasste Richtungsentscheidungen nicht immer wieder grundsätzlich in Frage gestellt werden sollten**. Nur so können die notwendigen Maßnahmen verlässlich umgesetzt und die Klimaziele erreicht werden. Nachsteuerungs- und Korrekturbedarf gibt es immer wieder. Einmal gesetzte **Grundsatzentscheidungen brauchen indes Kontinuität**, um Vertrauen sowohl bei Unternehmen als auch bei Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen. Es braucht verlässliche Rahmenbedingungen, die den langfristigen und zukunftsorientierten Transformationserfordernissen gerecht werden.

Um kommunale Klimaschutzmaßnahmen effizienter umzusetzen, ist ein gezielter **Bürokratieabbau** unabdingbar. Der konsequente Abbau von Bürokratie und die **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** zählen aus Sicht des VKU zu den wichtigsten Voraussetzungen für den Klimaschutz. Die Umsetzung von Projekten in vielfältigen Bereichen könnten erheblich beschleunigt werden, was aus Sicht des VKU unbedingt notwendig ist, um die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen. Zielgerichtete Maßnahmen können darüber hinaus die Kosten der Energieversorgung erheblich senken und gebundenes Personal auf Seiten der Energiewirtschaft und der Verwaltung entlasten.

Eine weitere grundsätzliche Voraussetzung für die langfristige Umsetzbarkeit von Klimaschutzmaßnahmen durch kommunale Unternehmen ist eine **gesicherte Finanzierung**.

Es muss sichergestellt werden, dass die Mittel des Sondervermögens für den Klima- und Transformationsfonds (KTF), die gem. § 4 Abs. 2 SVIKG zur Verfügung gestellt werden, für **zusätzliche Investitionen** und nicht zur Energiepreissenkung für einzelne Kundengruppen genutzt werden.

Konkret erforderliche Maßnahmen:

Der Wärmesektor ist eine zentrale Dekarbonisierungsaufgabe:

Die Wärmewende ist ein zentrales Element der Energiewende und eine gesamtstaatliche Aufgabe. Insbesondere der massive Ausbau der Fernwärme ist ein von der Politik gesetztes Ziel und eine wichtige Säule für den Klimaschutz im Gebäudesektor. Neben den klimapolitischen Beiträgen hat der Ausbau von Wärmenetzen einen beträchtlichen volks- und finanzwirtschaftlichen Nutzen: Bei einem Neuanschluss an die Fernwärme verlagert sich die Emissionslast des Gebäudes – vormals bilanziert im Gebäudesektor – in die Energiewirtschaft. Die im Gebäudesektor bilanzierten Emissionen reduzieren sich auf null und entlasten den Bundeshaushalt vor ansonsten fällig werdenden Strafzahlungen durch die europäische Lastenteilung nach EU-Klimaschutzverordnung, (EU) 2018/842.

Um den **Fernwärmeausbau** weiter ambitioniert voranzutreiben, fordert der VKU:

- › Um dem volkswirtschaftlich effizienten Ausbau von Wärmenetzen zum Durchbruch zu verhelfen, muss die **Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) dauerhaft, verlässlich und vollständig vom Bund finanziert werden**. Diese Förderung muss – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – gesetzlich verankert und aufgestockt werden: auf mindestens 3,5 Milliarden Euro/a. Ein erheblicher Teil des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität muss daher für eine sozialverträgliche und wirtschaftlich tragfähige Wärmewende bereitgestellt werden. Zudem ist eine dauerhafte gesetzliche Verankerung zur Förderung unverändert erforderlich, um Investitionssicherheit für Zeiträume bis 2045 sicherzustellen.
- › Um die Wärmewende volkswirtschaftlich effizient und nachhaltig umzusetzen, bedarf es einer **Vereinfachung des BEW-Antragsverfahrens** und einer **engeren Verzahnung zwischen BEW und der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)**. So ist beispielsweise bis heute nicht eindeutig geregelt, ob der Fernwärmeversorger das komplette Netz inkl. der Hausanschlüsse nach BEW fördern lassen kann und gleichzeitig der Hauseigentümer für den Teil des Hausanschlusses auf seinem Grundstück eine BEG-Förderung in Anspruch nehmen kann. Auch die Tatsache, dass innerhalb einer Straße, in der geförderter Fernwärmeausbau bereits erfolgt oder fest geplant ist oder das Haus bereits einen Fernwärmeanschluss besitzt, aber dennoch eine Förderung der Wärmepumpe über das BEG möglich ist, führt zu einem doppelten Ausbau der erforderlichen Infrastruktur (Strom- und

Wärmenetz mit stranded investments) und zudem zu volkswirtschaftlich ineffizienter Förderung. Für Infrastrukturprojekte wie dem Ausbau von Wärmenetzen, die massiv vom Kundenbedarf und hohen Anschlussquoten, aber auch von Genehmigungen, der Verfügbarkeit von Ressourcen oder den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig sind, sind zudem ex-ante Förderanträge mit Vorlaufzeiten über mehrere Jahre in der Praxis ungeeignet und erhöhen den bürokratischen Aufwand für beide Seiten (z. B. An- und erneutes Abmelden von geförderten Maßnahmen).

- › Das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** muss weiterentwickelt und bis 2038 für die Fördertatbestände Anlagen, Speicher und Wärmenetze verlängert werden, auch unter Einbeziehung der Wärme aus der energetischen Abfallverwertung. Flexibel einsetzbare KWK-Anlagen in Kombination mit Speichern sichern nicht nur den Hochlauf der erneuerbaren Fernwärme ab, sondern liefern auch einen erheblichen Mehrwert für das Stromsystem, welches zunehmend auf gesicherte Leistung angewiesen ist.
- › Die **AVBFernwärmeV** muss die Interessen der Fernwärmeversorger auf der einen und des Verbraucherschutzes auf der anderen Seite gut austarieren, um die für den Klimaschutz erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu stärken. Insbesondere muss den Versorgern bei der sukzessiven Umstellung des Erzeugungs- und Brennstoffmixes ermöglicht werden, Preise und Preisänderungsklauseln auf unbürokratische und rechtssichere Weise an die jeweils neue Situation anzupassen.
- › Um die Stagnation der Fernwärmeanschlüsse und beim Contracting bei Bestandsgebäuden aufgrund des aktuell bestehenden Kostenneutralitätsgebots (**Wärmelieferverordnung (WärmeLV) i.V.m. § 556c BGB**) zu beenden, sollten die Regelungen der GEG-Novelle 2023 für den Heizungstausch in Eigenversorgung (siehe §§ 559 und 559e BGB) auf die gewerbliche Wärmelieferung übertragen werden. Das bestehende Kostenneutralitätsgebot gemäß WärmeLV mit einem nach hinten gerichteten Kostenvergleich zwischen der alten fossilen Wärmeversorgung und einer zukunftsorientierten dekarbonisierten Lösung im Bestandgebäude ist nicht sinnvoll und steht den Zielen der Wärmewende entgegen.

Wärmepumpenhochlauf braucht einfacheres Contracting:

- › Die Rahmenbedingungen für die Bundesförderung effiziente Gebäude (**BEG**) müssen insbesondere hinsichtlich des **Contracting für Wärmepumpen** vereinfacht werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der Einkommensbonus mit in die Contractingrate unproblematisch einbezogen werden kann. Darüber hinaus ist das Antragsverfahren für Zuschüsse bei den BEG-Einzelmaßnahmen dahingehend anzupassen, dass auch Energieberater die BEG-Anträge im Auftrag der Hauseigentümer stellen können. Aktuell ist dieses nicht der Fall.

Das führt ggf. dazu, dass weniger digital versierte Personenkreise die Förderung nicht umfänglich in Anspruch nehmen.

Um eine weitere **Elektrifizierung** und die **Dekarbonisierung des Stromsektors** zu erreichen, fordern wir:

- › **Anpassungen der Netzregulatorik**, wie sie im Rahmen verschiedener BNetzA-Prozesse diskutiert werden. Unsere detaillierten Positionierungen hierzu finden Sie in den entsprechenden Stellungnahmen.
- › **Investitionssicherheit für den weiteren Erneuerbaren-Ausbau**, weshalb die kommende EEG-Reform zentral ist.
- › Klarheit über die weitere **KWK-Förderung**.
- › Als Anreiz für die weitere **Elektrifizierung** ist eine **Absenkung der Stromsteuer** auf das europäische Minimum für alle Abnehmer zentral.
- › Frühzeitige Entscheidung über Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten für die Jahre 2027 ff., um Planungssicherheit und Umsetzbarkeit bei den Verteilnetzbetreibern und Stromvertrieben zu gewährleisten.
- › Die Nutzung von **Flexibilitäten** sollte erleichtert werden. Insbesondere der Hochlauf von Batteriespeichern zur Flexibilisierung des Stromsystems ist bedeutsam.

Mit Blick auf die Erfüllung der Vorgabe „Energieneutralität“ in der **EU-Kommunalabwasserrichtlinie** fordert der VKU:

- › den Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen auf wasserwirtschaftlichen Anlagenstandorten durch Vereinfachungen, Erleichterungen und Ausnahmen im **Wasserrecht, Baugesetzbuch (BauGB)** und im **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** zu fördern. Bundes- und Landesrecht sollten möglichst harmonisiert werden, um eine bundesweite Beschleunigung zu erreichen. Bei der Erweiterung bestehender Kläranlagen sollten die **Naturschutzbehörden** nur dann einbezogen werden, wenn nachweislich besondere Schutzgebiete betroffen sind oder die Erweiterungen signifikante umweltrechtliche Auswirkungen haben.
- › den **Zubau von Erneuerbaren-Energien (EE)-Anlagen** auf Anlagenstandorten der kommunalen Wasserwirtschaft durch eine Ausweitung der **Genehmigungsfreiheit** oder zumindest durch ein **vereinfachtes Verfahren** für größere Flächen, insbesondere für Anlagen auf Kläranlagen, die zur Eigenversorgung und zur Deckung von Spitzenlasten beitragen, zu fördern.
- › die **Energieerzeugung** im Rahmen der hoheitlichen Pflichtaufgabe der kommunalen Abwasserentsorgung im **Energie- und Stromsteuerrecht** vollständig steuerfrei zu stellen.

- › **Klärgas und Klärschlamm** ohne Nachhaltigkeitsnachweise pauschal vollständig als **biogen** anzuerkennen. Die Biomasseverordnung und weitere einschlägige Normen sind daraufhin anzupassen.

Für die **Abfall- und Kreislaufwirtschaft** fordert der VKU:

- › **Biogas und andere Energieformen aus fester organischer Abfallbiomasse aus Siedlungsabfällen** ohne aufwändige Nachhaltigkeitsnachweise vollständig als **biogen und erneuerbar** anzuerkennen. Die Biomasseverordnung, Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und alle anderen einschlägigen Normen sind daraufhin anzupassen.
- › die **Energieerzeugung** im Rahmen der hoheitlichen Pflichtaufgabe der kommunalen Abfallentsorgung im **Energie- und Stromsteuerrecht** vollständig steuerfrei zu stellen.

Hochlauf von **Negativemissionen**:

- › Für den Hochlauf von technischen Negativemissionen braucht es zeitnah die Festlegung von klaren Rahmenbedingungen. Einige Stadtwerke planen bereits konkrete Projekte, insb. zur **CO₂-Abscheidung bei der thermischen Abfallbehandlung**.
- › Die **Langfriststrategie Negativemissionen** sollte aus diesem Grund zeitnah verabschiedet und mit deren Umsetzung begonnen werden.
- › Es bedarf Klarheit über die Art und Anrechenbarkeit von **Internationalen Klimazertifikaten**, wie sie im europäischen Klimaziel für 2040 vorgesehen sind.

Für den **Mobilitätssektor** wären folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- › **Zukunftssichere Ladeinfrastruktur für kommunale Flotten sicherstellen**
Kommunale Unternehmen stehen vor der großen Aufgabe, ihre Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge zukunftsfähig auszubauen. Während größere Unternehmen bereits erste Schritte unternommen haben, fehlt vielen kleinen und mittleren Betrieben hierfür noch die notwendige Unterstützung. **Die Politik ist gefordert, gezielte Förderinstrumente zu schaffen, die insbesondere kleinere kommunale Unternehmen beim Aufbau betrieblicher Ladeinfrastruktur entlasten.**
- › **Förderprogramme konsequent weiterentwickeln und ausweiten**
Das geplante Förderprogramm des Bundesministeriums für Digitales zum Aufbau von Ladeinfrastruktur im Depot setzt ein wichtiges Signal. Allerdings wurde die Förderung der betrieblichen Wasserstoff-Tankinfrastruktur mit dem Aussetzen des Programms „Klimafreundliche Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ (KsNI)

beendet. **Die Politik muss diese Förderlücke dringend schließen und die Förderung von Wasserstoff-Tankinfrastruktur wieder aufnehmen.**

- › Es sollte dringend ein kraftvolles **Förderprogramm für den Aufbau von Ladeinfrastruktur im Bereich der Bestandsgebäude** entwickelt werden, wobei sich dieses auf den Geschosswohnungsbau beschränken sollte. Dabei ist darauf zu achten, dass im Gegensatz zu früheren Förderprogrammen nicht die Anschaffung einer Wallbox gefördert werden sollte, sondern einzig die **elektrotechnische Er-tüchtigung der Hausinstallationen und der Netzanschlüsse**. Idealerweise könnten mit der Förderung Bestandsgebäude insgesamt **Energiewende-ready** gestaltet werden, um neben dem Aufbau von LIS auch den Plug-and-Play-Anschluss von PV-Anlagen, Speichern und/oder elektrischen Wärmeerzeugern zu ermöglichen.

2. Wie kann das Klimaschutzprogramm so ausgestaltet werden, dass es vulnerable Gruppen und insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen nicht überfordert, eine faire Verteilung der Kosten und Nutzen gewährleistet und eine hohe gesamtgesellschaftliche Akzeptanz findet?

Wenn Klimaschutz in der persönlichen Abwägung zwischen Sinnhaftigkeit und Kosten nicht als zu stark belastend wahrgenommen wird, kann die gesellschaftliche Akzeptanz und somit eine breite gesellschaftliche Unterstützung gesichert werden – insbesondere bei vulnerablen Gruppen.

Statt pauschalem Klimageld sollten **Förderprogramme sozial gestaffelt** erfolgen. Die soziale Abfederung der Transformationskosten ist eine staatliche Aufgabe und darf nicht erneut Energieversorgern auferlegt werden, wie bei den Energiepreisbremsen.

Zudem sollten gezielte Förderprogramme für Investitionen in den Klimaschutz darauf hinwirken, dass weder Mieter durch steigende Kaltmieten noch Eigentümer durch hohe Investitionslasten überfordert werden.

Da die hohen Energiekosten maßgeblich durch staatliche Abgaben verursacht werden, sollte für alle Verbraucher eine **Reduzierung der Stromsteuer** auf das europäische Minimum sowie eine **Abfederung der Netzausbaukosten** erfolgen.

Ohne entschlossenes und strikt auf die System- und Kosteneffizienz orientiertes politisches Handeln werden die Transformationskosten volkswirtschaftlich nicht aufzubringen sein. Die Akzeptanz für die Energiewende und der Wirtschaftsstandort würden ernsthaft gefährdet. Reine Kostenumverteilung innerhalb des Systems ohne echte Systemoptimierungen stößt darüber hinaus schnell an Grenzen.

Die Akzeptanz für den notwendigen Systemumbau hin zur Klimaneutralität des Energiesystems steht und fällt mit der Kostenfrage, da die Politik andere gesellschaftliche Großaufgaben nicht bedingungslos den Energiewendekosten unterordnen kann und sollte. Es ist deshalb wichtig, den beschrittenen Pfad laufend einer Revision zu unterziehen.

Die **Abfallwirtschaft** ist als gebührenfinanzierte kommunale Daseinsvorsorge in besonderer Weise gefordert, Klimaschutz und soziale Verträglichkeit zusammenzubringen. Zusätzliche Klimakosten – etwa durch CO₂-Bepreisung, verschärfte Anforderungen an Anlagen oder Investitionen in CO₂-Abscheidung – schlagen unmittelbar auf die Abfallgebühren durch und treffen damit alle Haushalte, insbesondere einkommensschwache Gruppen.

Klimapolitische Vorgaben für die Abfallwirtschaft sollten deshalb grundsätzlich mit Investitionszuschüssen, zinsgünstigen Darlehen oder Betriebskostenzuschüssen für besonders emissionsmindernde Technologien (z. B. Abwärmenutzung, CO₂-Abscheidung) flankiert werden, um Gebührensprünge zu vermeiden.

3. Welche Änderungen von Rahmenbedingungen und Anreizen können dabei helfen, weitere Investitionen in die Transformation zur Klimaneutralität und die Marktdurchdringung von Schlüsseltechnologien für die Klimaneutralität zu beschleunigen? Wie kann dabei die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie gestärkt werden? Wie kann die Wirksamkeit marktwirtschaftlicher Instrumente bestmöglich gewährleistet werden?

Der **Emissionshandel** muss ein zentrales Instrument der Klimapolitik bleiben. Die Einnahmen sollten gezielt für Förderungen verwendet werden, insbesondere für den Umbau des Energiesystems mit einem besonderen Fokus auf den sozial sensiblen und lokalen Wärmemarkt. Der **Klima- und Transformationsfonds** (KTF) ist dafür das richtige Instrument, muss aber wieder langfristige Planungssicherheit schaffen. Eine Rückverteilung von Einnahmen mit der Gießkanne wie bei einem „Klimageld“, lehnt der VKU ab.

Der KTF sollte ausschließlich zur Förderung des Umbaus zu einer klimaneutralen Energieversorgung und Wirtschaft genutzt werden. Der Ankauf von Emissionszuweisungen nach der EU-Klimaschutzverordnung (Effort-Sharing-Regulation) sollte daher nicht, wie mit dem verabschiedeten Haushaltsgesetz 2026 verabschiedet, aus dem KTF (Titel 687 03), sondern weiterhin aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Anderenfalls würden gerade die Mittel blockiert, die einen Ankauf von EU-Emissionszuweisungen verhindern sollen. Hierdurch könnte eine Negativspirale ausgelöst werden.

Gleichzeitig ist es entscheidend, den Übergang von der nationalen CO₂-Bepreisung zum **Europäischen Emissionshandel** für Gebäude und Verkehr („ETS II“) so zu gestalten, dass er für alle Marktakteure planbar und sowohl sozial als auch ökonomisch verträglich ist. Kurzfristige Schnellschüsse aus dem parlamentarischen Raum zur Änderung des nationalen Preisregimes nach Verschiebung des EU ETS II verunsichern die verpflichteten Inverkehrbringer. Hier bedarf es einer raschen Klärung, welche Regeln für die **nationale CO₂-Bepreisung 2027** gelten sollen. Nur durch eine transparente und gerechte Umsetzung kann sichergestellt werden, dass die Klimaziele erreicht werden, ohne die **soziale Stabilität** zu gefährden. Mit Blick auf die aktuelle Diskussion auf europäischer Ebene muss ebenfalls darauf geachtet werden, dass es zu einer **einheitlichen Umsetzung der CO₂-Bepreisung** in der gesamten EU kommt. Andernfalls muss mit wirtschaftlichen Nachteilen für Deutschland gerechnet werden.

Ob der Emissionshandel auch für die thermische Abfallbehandlung (TAB) ein geeignetes Klimaschutzinstrument sein kann, wird von der EU-Kommission bis Juli 2026 geprüft. Der VKU sieht diese Eignung nicht und lehnt die Einbeziehung der Siedlungsabfallverbrennung in den Emissionshandel ab, da keine unmittelbare Lenkungswirkung zu mehr verursachergerechtem Klimaschutz erzielt wird.

Wesentlich hierbei ist auch, dass keine zusätzliche oder andauernde Verlagerung nicht intendierter Abfallströme zu Deponien stattfinden darf, da hier das THG-Risiko deutlich höher als bei TAB ist. Um Fehllenkungsrisiken für Siedlungsabfälle und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann es hier nur eine europaweit einheitliche Lösung geben. Deswegen werden nationale Alleingänge Deutschlands (sog. „Opt-in“) strikt abgelehnt.

4. Wie kann das Klimaschutzprogramm Impulse zur Belebung der Konjunktur geben? Worauf sollte angesichts der substanziellen Konsolidierungsbedarfe im Bundeshaushalt sowie der gebotenen Kosteneffizienz besonderes Augenmerk gelegt werden?

Klimaschutzmaßnahmen sind nicht nur klimapolitisch relevant, sondern können auch wie ein **Investitionsprogramm wirken**, das insbesondere auf kommunaler Ebene über Jahre hinweg **positive Effekte auf Bauwirtschaft, Industrie und Arbeitsmarkt** haben kann.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien, die Beschleunigung der Wärmewende (Ausbau von Wärmenetzen), der Ausbau und die Erneuerung von Infrastrukturen (Strom- und Gas/H₂-Netze) **haben konjunkturelle Effekte**. Hohe Investitionen in Bau, Technik und regionale Wertschöpfung stimulieren die Nachfrage in vielen Branchen – Anlagenbau, Ingenieurdienstleistungen/Forschung und Handwerk – und schaffen Arbeitsplätze.

- › Lokale Bauprojekte, Handwerksaufträge, Materialnachfrage → starker Impuls für Bauwirtschaft und Zulieferer.
- › Neue Märkte für Anlagenbau, Ingenieurdienstleistungen und Forschung.
- › Investitionen in neue Technologien, Maschinenbau und Energieanlagen → Innovations- und Exportchancen für deutsche Industrie.
- › Nachfrage nach IT-Dienstleistungen

Ein Beispiel ist die **kommunale Wärmewende**. Da die deutsche und europäische Wertschöpfung bei KWK und Fernwärmesystemanlagen, bei Gewerken, Erzeugung, Hoch- und Tiefbau, Wärmenetz und Wärmespeicher inkl. Planung sehr hoch ist, erreichen BEW- und KWKG- Förderung pro Fördereuro sehr hohe Konjunkturreffekte. Zudem erhöht eine schneller voranschreitende Wärmewende die Unabhängigkeit und Resilienz Deutschlands.

5. Wie kann das Klimaschutzprogramm dazu beitragen, das Zusammenwirken bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu optimieren?

Für erfolgreichen Klimaschutz bedarf es einer Reihe von Schlüsselmaßnahmen. Entscheidende Hebel bestehen vor allem darin klare Finanzierungsmechanismen, beschleunigte Genehmigungsprozesse, verbindliche kommunale Wärmeplanung, koordinierte Infrastrukturstrategien (z. B. Wasserstoff, Carbon Management) zu schaffen, um die Umsetzung zwischen Bund, Ländern und Kommunen effizient zu verzahnen.

› Klare Finanzierungsstrukturen und Sondervermögen

- VKU fordert die Nutzung des **Sondervermögens für Klimaneutralität** gezielt für kommunale Infrastrukturprojekte (Wärmenetze, Wasserwirtschaft).
- **Optimiertes Zusammenwirken:** Einheitliche Förderlogik und klare Prioritäten erleichtern Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

› Beschleunigung von Genehmigungs- und Planungsverfahren

- VKU fordert **Bürokratieabbau und schnellere Genehmigungen** für Projekte der Energiewende.
- **Optimiertes Zusammenwirken:** Einheitliche Standards und digitale Verfahren können die Schnittstellen zwischen Verwaltungsebenen harmonisieren.

› Kommunale Wärmeplanung als verbindlicher Rahmen

- VKU betont die **kommunale Wärmeplanung** als zentrales Instrument, das mit Bundes- und Landeszielen abgestimmt werden muss.
- **Optimiertes Zusammenwirken:** Verbindliche Vorgaben und Förderprogramme schaffen Planungssicherheit und klare Rollen.

› Carbon Management (CCU/S) und Wasserstoff-Infrastruktur

- Wasserstoff sowie CCU/S ergänzen sich sinnvoll: Wasserstoff dient als klimaneutraler Energieträger insbesondere in energieintensiven Sektoren, während CCU/S vor allem in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen, wie der Abfallwirtschaft, zur Reduktion unvermeidbarer Emissionen beitragen kann.
- **Optimiertes Zusammenwirken:** Gemeinsame Roadmaps verhindern Doppelstrukturen und fördern Synergien.

› Bürokratieentlastung bei Berichtspflichten

- VKU unterstützt EU- und nationale Initiativen zur **Reduzierung, Straffung und Konsolidierung von Berichts- und Dokumentationspflichten** (CSRD, ESG).
- **Optimiertes Zusammenwirken:** Weniger Verwaltungsaufwand erleichtert die Abstimmung und Umsetzung auf allen Ebenen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Simon Koch
Fachgebietsleiter Energieökonomie
und Klimapolitik
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-149
E-Mail: koch@vku.de

Annika Herzhoff
Senior Fachgebietsleiterin
Energietechnik und Systemintegration
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-389
E-Mail: herzhoff@vku.de